

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

**Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.**

Stüd 13.

Kiel, den 22. August.

1918

Inhalt: 66. Schriften für Innere Mission. — 67. Kirchenkollekte zum Besten der Errichtung und Unterhaltung von christlichen Soldaten- und Marineheimen. — 68. Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen bei kirchlichen Verwaltungen. — 69. Kirchenkollekte für die kirchliche weibliche Jugendpflege.

Nr. 66. Schriften für Innere Mission.

Kiel, den 13. Juli 1918.

Der Provinzialausschuß für Innere Mission in der Provinz Sachsen hat in letzter Zeit zwei kleine Schriften herausgegeben, die wir den Herren Geistlichen unserer Landeskirche warm empfehlen: „Manneswürde und Sittlichkeit“ ein Wort an die deutsche Jugend von D. Dr. von Rohden und „Vom Wert der christlichen Volksfrömmigkeit in Haus und Gemeinde“ von General-superintendent D. Stolte. Die erstere Schrift eignet sich zur Verteilung an die Reifeprüflinge der höheren Schulen und an gereifere Mitglieder der Jugendvereine. Die letztere Schrift bietet viel Anregung und Stoff zu Vorträgen an Gemeinde- und Elternabenden, sowie zu Besprechungen in kirchlichen Körperschaften, kann auch den Gemeindegliedern selbst in die Hand gegeben werden. Die Hefte sind zum Preise von je 20 Pfg. in der Geschäftsstelle des Provinzialausschusses, Magdeburg, Tangermünderstraße 4 erhältlich.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Mordhorst.

J.-Nr. I. 1996.

Ausgegeben, Kiel, den 24. August 1918.

Nr. 67. Kirchenkollekte zum Besten der Errichtung und Unterhaltung von christlichen Soldaten- und Marineheimen.

Kiel, den 22. Juli 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses ordnen wir hiermit an, daß in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks am 16. Sonntag nach Trinitatis (15. September d. Js.) in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Errichtung und Unterhaltung von christlichen Soldaten- und Marineheimen einzusammeln ist.

Der Ertrag der Kollekte soll dem Norddeutschen Männer- und Jünglingsbund und zwar in erster Linie der von dem genannten Bunde begründeten Marinehilfe zugute kommen. Der Norddeutsche Männer- und Jünglingsbund, der in Schleswig-Holstein Marineheime u. a. bereits in Sonderburg, Flensburg und Helgoland unterhält, hat vor kurzem in Kiel und Flensburg eigene Häuser für Marineheimzwecke erworben. Dadurch ist in diesen Orten der Bestand der Marineheime auch für die Friedenszeit gesichert. Der Erwerb der Grundstücke, der weitere Ausbau der Marineheime sowie die Unterhaltung der bestehenden Heime, die unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen große finanzielle Zuschüsse notwendig machen, erfordern erhebliche Ausgaben, für die dem Bund Mittel nicht in ausreichender Weise zur Verfügung stehen.

Unter diesen Umständen ersuchen wir die Geistlichen, die segensreiche Arbeit des Norddeutschen Männer- und Jünglingsbundes durch warme Empfehlung der Kollekte angelegentlichst zu unterstützen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

J.-Nr. I. 2209.

Nordhorst.

Nr. 68. Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen bei kirchlichen Verwaltungen.

Kiel, den 6. August 1918.

Nach einem vom Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten uns zur weiteren Veranlassung mitgeteilten Erlaß hat der Herr Minister des Innern zur Beobachtung durch die Kommunalverwaltungen angeordnet, daß bei der Ausschreibung von Stellen während des Krieges, sofern es sich um Stellen handelt, die den Militäranwärtern usw. vorbehalten sind, ausdrücklich zu bemerken sei, daß beim Ausbleiben von Bewerbungen Berechtigter die Besetzung der betreffenden Stelle mit einem nicht zu den Militäranwärtern usw. gehörenden Bewerber nur

vorläufig erfolgen könne, und daß die Stelle nach dem Kriege abermals ausgeschrieben werden müsse.

Wir veranlassen die Kirchenvorstände und sonstigen Beteiligten hinsichtlich der den Militär-anwärtern vorbehaltenen Stellen bei kirchlichen Verwaltungen in gleicher Weise zu verfahren. Zugleich ersuchen wir, indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 18. Mai 1915 — K. G. u. V.-Bl. S. 88 — Bezug nehmen, auch da, wo keine rechtliche Verpflichtung zur Annahme von Militär-anwärtern besteht, wo es angängig erscheint, wegen des Offenhaltens der Stellen die Grundsätze des mitgeteilten Ministerialerlasses zur Anwendung gelangen zu lassen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Mordhorst.

J.-Nr. I. 2628.

Nr. 69. Kirchenkollekte für die kirchliche weibliche Jugendpflege.

Kiel, den 14. August 1918.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am 15. Sonntag nach Trinitatis (8. September d. Js.) zum Besten der kirchlichen weiblichen Jugendpflege eine einmalige allgemein verbindliche Kirchenkollekte in allen, an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist.

Ein Drittel des Kollektenertrages wird, wie in den Vorjahren, dem Evangelischen Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands in Berlin überwiesen werden, während zwei Drittel für die kirchliche Pflege der weiblichen Jugend in Schleswig-Holstein Verwendung finden sollen.

Aus dem Kollektenertrag, soweit er in der Provinz Schleswig-Holstein Verwendung findet, wird wie bisher neben den örtlichen Vereinen der Provinzialverband zur Pflege der weiblichen Jugend in Schleswig-Holstein von uns unterstützt werden.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte unter Hinweis auf den für Kirche und Vaterland gleichbedeutsamen Zwecke warm zu empfehlen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Mordhorst.

J.-Nr. I 2124.

